

**Satzung**  
**über die Festsetzung von Zulassungszahlen**  
**für die im Studienjahr 2012/13 an der**  
**Universität Bayreuth**  
**als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern**  
**aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2012/13)**  
**Vom 25. Juni 2012**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung: \*)

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## § 1

- (1) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2012/13 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B):

		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre	B	304	frei	frei	frei	frei	frei		
Sportökonomie	B	115	0	106	0	68	0		

- (2) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2013 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B):

		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre	B	100	frei	frei	frei	frei	frei		
Sportökonomie	B	0	112	0	103	0	66		

## § 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

### **§ 3**

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

### **§ 4**

<sup>1</sup>Ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die er bisher immatrikuliert war. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist, aufgrund dieser Leistungen zugelassen werden kann und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

### **§ 5**

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehnachfrage bei der Lehreinheit.

## § 6

Im Wintersemester 2012/13 nicht von Studienanfängern in Anspruch genommene Plätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2013 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitgegeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

## § 7

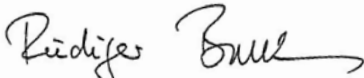
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. Juni 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2012, Az.: A 4014/1 - I/1.

Bayreuth, 25. Juni 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juni 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juni 2012.